

beamten dieser Zeit nur sehr selten begegnet¹, und die Bevorzugung der Satzverbindung mit 'et'-'et'; die namentlich in der Corroboratio auffällt², und die vor ihm kein Kanzleibeamter so angewandt hat³. Ja, auch den Singularis statt des Pluralis maiestatis wendet BA gelegentlich an (1406. 1410).

Viel schwerer als über das Dictat ist über die Schrift des BA zu urtheilen. Ein unglücklicher Zufall hat es gefügt, dass von allen von ihm verfassten Urkunden nur eine einzige (1410) im Original erhalten ist⁴. Da diese jedenfalls von keinem anderen uns bekannten Notar Heinrichs geschrieben ist, werden wir sie wohl dem BA beilegen dürfen. Ausserdem hat dieser nur noch den Context und die Datierung von St. 1405, der ersten unter Bruno's Cancellariat gegebenen Urkunde, die auf uns gekommen ist, mündigt⁵; sein Stil ist hier nicht zu erkennen, da St. 1405 ganz auf einer Vorurkunde beruht. Ueber seine Herkunft ist unter diesen Umständen nicht leicht mit Sicherheit zu entscheiden; nach den Namensformen in St. 1410 ist jedoch seine niederdeutsche, vielleicht niederfränkische, Abstammung wahrscheinlich.

Nachdem BA bis Ende des Jahres 1005 den grössten Theil der Kanzleigeschäfte, soweit wir nach den jetzt noch vorhandenen Ausfertigungen schliessen können, fast allein besorgt hat, wird im Anfang des nächsten Jahres noch eine zweite Hilfskraft herangezogen. Es ist der einzige Schreiber von Urkunden Heinrichs II., den wir mit Namen kennen, da er diesen in einem von ihm geschriebenen D. (1554) der Nachwelt zu überliefern Sorge getragen hat: Erich, damals Capellan des Erzbischofs Tagino von Magdeburg, später Bischof von Havelberg und Mitglied der könig-

1) Auch die von Holder-Egger, N. A. XIX, 404 ff. besprochene Wortspielerei findet sich bei ihm.

2) Vgl. 1406: 'et manu propria subter firmavimus et sigilli nostri impressione designari iussimus'; 1407: 'et m. p. firmamus et sig. n. inpr. signari iubemus'; 1410: 'et m. p. f. et sig. n. inpr. designare iubemus'; 1411: 'et m. p. roboravimus et sig. n. inpr. iussimus insigniri'; 1424: 'et m. p. firmavimus et sig. n. impr. signari iussimus'.

3) Nach ihm hat dann der unselbständige EB, der überhaupt von allen Collegen Einflüsse annimmt, die gleiche Verbindung in 1420 gebraucht. 4) Ueber 1453 s. unten S. 165, N. 4. 5) Die Identität der Schrift von St. 1405 und 1410 ist, obwohl die beiden DD. bei oberflächlicher Betrachtung einen verschiedenen Eindruck machen, doch völlig sicher. Ich merke an, dass in beiden noch die im 11. Jahrh. schon recht seltene Ligatur 'rt' in ganz gleicher Gestalt vorkommt. Die verlängerte Schrift in 1405 hat, wie oben bemerkt, ED hinzugefügt; BA hat sich hier wohl an die ihm ungewohnte Aufgabe, solche Buchstabenformen anzuwenden, noch nicht herangewagt.